Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(2)

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK (1950)

  Art. 3

  Verbot der grausamen und unmenschlichen Strafe

  Art. 5

  Recht auf persönliche Freiheit

  Art. 8

  Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (garantiert Kontakte des Gefangenen mit der Außenwelt)

  Art. 25

  Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs)

  → **Damit auch justiziabel!**

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe (1987)

Zielsetzung:

– Prävention von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung von Personen in Freiheitsentzug

Anti-Folter-Kommission (CPT):

– Recht auf Zutritt zu allen durch die Konvention erfassten Einrichtungen freiheitsentziehender Art (Strafvollzugsanstalten, Psychiatrische Einrichtungen, Polizeigewahrsam etc.)

– Recht, ohne Einschränkungen mit Insassen zu sprechen

Aufgabe:

– Feststellung der tatsächlichen Situation auf dem Gebiet des Freiheitsentzugs

– Dokumentation der Feststellungen

– Empfehlungen an Regierungen

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe (1987)

  Prüfungsmaßstäbe:

  – Art. 3 EMRK

  – Europäische Strafvollzugsgrundsätze

  Die Aufgabe besteht <u>nicht</u> in der Rechtsanwendung, d.h. der Überprüfung von Einzelfällen oder der Feststellung von Menschenrechtsverletzungen im Einzelfall

Internationales Strafvollzugsrecht

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Europäische Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung Nr. R(87)3 vom 12.2.1987)
- Neufassung: Empfehlung Nr. Rec(2006)2 vom 11.1.2006
  www.bmj.bund.de/files/-/2308/Europ%20Strafvollzugsgrundsaetze%202006.pdf
- ergänzt durch zahlreiche weitere Empfehlungen, z.B.:
  - R(82)16 – Gefangenenurlaub
  - R(89)12 – Weiterbildung im Vollzug
  - R(93)6 – Ratschläge für die Behandlung mit gefährlichen Krankheiten infizierter Personen
  - R(97)12 – Pflichten der Bediensteten betreffend die Menschenwürde der Gefangenen
  - R(99)12 – Überbelegung
  - R(2003)23 – Behandlung zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter und anderer Langzeitgefangenen

  → *siehe auch Kerner/Czerner (2004): www.bmj.bund.de/files/-/3321/*

→ Soft Law: nicht verbindlich, <u>aber</u> Auslegungsregeln insbes. für EMRK sowie die nationalen Grundrechte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

GRUNDPRINZIPIEN

1. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.

2. Personen, denen die Freiheit entzogen ist, behalten alle Rechte, die ihnen durch die Entscheidung, mit der gegen sie eine Freiheitsstrafe verhängt oder Untersuchungshaft angeordnet wird, nicht rechtmäßig aberkannt werden.

3. Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, müssen sich auf das Mindestmaß beschränken und in Bezug auf den rechtmäßigen Zweck, zu dem sie verhängt werden, verhältnismäßig sein.

4. Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.

5. Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.

6. Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.

4. Historische Entwicklung des Gefängnisses und der Freiheitsstrafe

Geschichte des Strafvollzugs und der Freiheitsstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Funktionswandel des Freiheitsentzuges
- Freiheitsentzug als
    - Zwangshaft
    - Sicherungshaft
    - Vollstreckungshaft

Zwangsstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Mittelalter, frühe Neuzeit
- Gefängnishaft als Zwangsmittel bzw. sog. 'gewillkürte' Strafe
- Nicht auf bestimmte Zeit verhängt wie heute
- Anstelle der Todesstrafe, als Ausdruck von Gnade
- Bis zur Unterwerfung unter bestimmtes Gebot
- Vor allem bei politischen Delikten

Sicherungshaft

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Z.B. in den Türmen der mittelalterlichen Stadtmauern
- Sie dienten nicht nur der Verteidigung der Stadt, sondern auch der Verwahrung von Gefangenen bis zur Gerichtsverhandlung bzw. Hinrichtung
- Die Gefangenen waren dabei im tür- und fensterlosen untersten Stockwerk (Erdgeschoß bzw. Keller) der Türme untergebracht
- Das Verlies war nur von oben durch ein Loch in der Decke ("Angstloch") zugänglich, durch das die Gefangenen hinabgelassen wurden.

Arbeitsstrafen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Seit dem 15. Jahrhundert
    - Festungsbaugefangenschaft
    - Galeerenstrafe
- (Primärer) Inhalt der Strafe ist allerdings eher Zwangsarbeit und (immer noch) nicht die Freiheitsentziehung

Hospitäler, Arbeits- und Erziehungs-häuser

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 1555 Bridewell/England:
  Errichtung einer Arbeitsanstalt für Vagabunden und Bettler
- Vorbild: mittelalterliches Spital als umfassende Sozialanstalt für Bedürftige, Waisen, Kranke und Geisteskranke
- Einrichtung von Zuchthäusern:
  - Nürnberger Spinnhaus 1588
  - Amsterdamer Männerzuchthaus 1595
  - Amsterdamer Frauenzuchthaus 1597

Das Zuchthaus

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besserung durch Arbeit und Bibelunterricht
  - Calvinistische Ethik
- Allerdings nicht primär für Straftäter, sondern für Erziehung zur Arbeit
- Im Laufe der Zeit häufigere Einweisung von Straftätern
- Bedeutungswandel
  - Abschreckung
  - Entwicklung hin zur schwereren Form der Freiheitsentziehung (Zuchthausstrafe)
- Im Merkantilismus: Zuchthausinsassen als billige Arbeitskräfte

Insassen der Zuchthäuser

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Hausordnung des Zuchthauses Hamburg (1615):

"…die Armen und Notdürftigen, die ihre Kost nicht verdienen können, weil sie keine Mittel noch Wege dafür haben, oder aber wegen ihres faulen Fleisches nichts thun, sondern gehen lieber betteln; dann die Züchtlinge, welche von selber nichts Gutes thun wollen, Gottes und sein heiliges Wort mißbrauchen, in allerlei Unzucht, Diebstahl, in Fressen und Saufen, in Summa in allerlei Sünd und Schank wie das wilde Vieh dahin lebet, wo ihnen bei Zeiten nicht geholfen würde, einem anderen gar in die Hände kommen und geraten möchten."

Gefängnisreformbewegungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Beginn im 18. Jahrhundert: Howard (englischer Gefängnis-reformer, empirische Bestandsaufnahmen der europäischen Gefängnisse und Zuchthäuser)
- "...Kloake, Verbrecherschule, Bordell, Spielhölle und Schnapskneipe, nur nicht eine Anstalt im Dienste des Strafrechts und der Verbrechensbekämpfung…"
- Zunehmende Verwahrlosung der Gefängnisse in den meisten europäischen Ländern seit dem 17. Jhd.
- Überfüllung wegen der Durchsetzung der Gefängnisstrafe als humane Alternative zu den Leib- und Lebensstrafen.

Gefängnisreformbewegungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gleichzeitig: amerikanische Reformbewegung
- Das System Philadelphia (Quäker): 1790 erste Vollzugsanstalt
  - » Strenge Einzelhaft
  - » Bibelunterricht und Arbeit
  - » Stufenstrafvollzug
  - » Partiell auch "Schweigesysteme"

Gefängnisreformen in Deutschland

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausgangspunkt: Preussisches Allgemeines Landrecht, weitgehende Ersetzung der Körper- und Lebensstrafen durch Freiheitsstrafe
- Auch hier Überfüllung der vorhandenen Gefängnisse
- 1804: Generalplan zur Verbesserung des Kriminal- und Gefängnissystems
- 19. Jahrhundert: Debatten über Gefängnissysteme

  → Besondere Bedeutung:
  Pennsylvanisches Gefängnissystem im Hinblick auf Organisation, Ziele und Architektur

Panopticon

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Panopticon

Reichsstrafgesetzbuch 1871

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Vergeltung und Abschreckung
- Verdrängung des Besserungszweckes
- 1882 Programm von Franz von Liszt
  - Spezialprävention und Behandlung
  - Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe
  - Verwahrung der Besserungsunfähigen

Entwicklung eines gesonderten Jugendstrafrechts und Jugendvollzugs

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- 1911: erstes Jugendgefängnis in Wittlich
- 1923: Jugendgerichtsgesetz

  → Strafmündigkeit auf 14 Jahre angehoben
  → Betonung von Spezialprävention und Erziehung
  → Nur sehr rudimentäre Regelungen zum Jugendstrafvollzug

- 2006: Urteil des BVerfG vom 31.5.2006 (BVerfGE 116, S. 69 = NJW 2006, S. 2093 = JuS 2006, S.924):

  → gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug erforderlich

Exkurs: Urteil des BVerfG zum Jugend-strafvollzug (einige Leitaussagen)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gefangene im Jugendstrafvollzug sind Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch; ihre grundrechtlichen Belange haben sogar ein besonders hohes Gewicht
- Spezifische, auf die besondere Situation der Jugendlichen zu-geschnittene Regelungen erforderlich; ein allgemeiner Rückgriff auf das den Erwachsenenvollzug regelnde StVollzG reicht hierfür nicht aus
- Vollzug muss auf soziale Integration ausgerichtet sein; hierfür ist ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln
- Freiheitsstrafe wirkt sich auf Jugendliche besonders einschneidend aus.

Exkurs: Urteil des BVerfG zum Jugend-strafvollzug (einige Leitaussagen)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Jugendliche besonders zu schützen im Hinblick auf Kontakte, mögliche Übergriffe, körperliche Bewegung, Ausbildung, Kontakte nach innen und außen
- Betroffen sind auch die Grundrechte der Erziehungsberechtigten
- Rechtsschutz über §§ 23 ff. EGGVG nicht ausreichend
- Übergangsfrist bis Ende 2007

Exkurs: Urteil des BVerfG zum Jugend-strafvollzug (Umsetzung)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Alle Länder haben rechtzeitig neue Gesetze erlassen, die (spätestens) zum 1.1.2008 in Kraft getreten sind
- Länder mit individuellen Jugendstrafvollzugsgesetzen:
    - Baden-Württemberg (seit 2010 JVollzGB IV), Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, seit Juli 2009 auch Hamburg
- '9er-Gruppe' mit gemeinsam entwickeltem Entwurf:
    - Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- Länder mit kombiniertem Gesetz für Jugend- und Erwachsenen-vollzug:
    - Bayern, Niedersachsen

Exkurs: Urteil des BVerfG zum Jugend-strafvollzug (Umsetzung)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Der Bundesgesetzgeber hat ergänzend den Rechtsweg neu geregelt:
    - 2. JGGuaÄndG vom 13.12.2007, BGBl. I, S. 2894
    - § 92 *neu* JGG
    - Verweis auf die §§ 109 ff. StVollzG
    - Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer, § 92 Abs. 2 S. 1 *neu* JGG
    - Örtliche Zuständigkeit entspr. § 110 Abs. 2 StVollzG, § 92 Abs. 2 S. 2 *neu* JGG
    - §§ 23 ff. EGGVG nicht mehr anwendbar

Reichsratsgrundsätze

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 1923
- Inhalt
  - Beseitigung abschreckender und vergeltender Strafvollziehung
  - Abschaffung von Dunkelhaft und Schlägen als Disziplinierungsmittel
  - Besserungsgedanke u. individuelle Gefangenenbehandlung
  - Strafvollzug in Stufen
    - Klassifizierung der Gefangenen
    - zunächst strengste Abteilung mit dem höchsten Sicherheitsgrad
    - Verlegung in Abteilung mit mehr Vergünstigungen bzw. weniger Sicherheitsvorkehrungen
    - zum Ende der Haftzeit offener Vollzug